

Vom Präsidium des Sportbundes Pfalz wird der Antrag auf Satzungsänderungen nachfolgender Paragraphen gestellt. In der Übersicht sind nur die Paragraphen und Ziffern aufgeführt, die ergänzt bzw. verändert werden sollen. Die bisher gültige vollständige Satzung kann im Online-Bereich zur Mitgliederversammlung unter www.sportbund-pfalz.de/mitgliederversammlung eingesehen werden.

Die geplanten Satzungsänderungen wurden zur Prüfung an das Amtsgericht und das Finanzamt gesendet. Das Amtsgericht Kaiserslautern hat mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Satzungsänderungen keine Bedenken bestehen. Das Finanzamt Kaiserslautern hat bestätigt, dass die Satzung den Vorgaben der Abgabenordnung entspricht.

Die geplanten Änderungen und Ergänzungen sind jeweils fett gedruckt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

ALT

Ziffer 4

Der Sportbund Pfalz verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:

- a) die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
- b) die überfachliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Honorarbezuschung
- c) die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
- d) die Sicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
- e) die Vorsorge für eine sportmedizinische und soziale Betreuung.

NEU

Ziffer 4

Der Sportbund Pfalz verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:

- a) die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
- b) die überfachliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Honorarbezuschung
- c) die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
- d) die Sicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
- e) die sportmedizinische Vorsorge.**

Erläuterung:

Die Vorsorge hinsichtlich sozialer Betreuung greift für den Sportbund zu weit; hingegen liegt seit vielen Jahren ein Fokus auf sportmedizinischen Seminaren mit Blick auf Vorsorge/Prävention.

§ 3 Mitgliedschaft

ALT

Ziffer 3

Fachverbände können aufgenommen werden, wenn diese bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Pfalz haben. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, deren Höhe vom Hauptausschuss festgesetzt wird. Landesfachverbände müssen vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund erworben haben.

Ziffer 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Vor der Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Fachverbände einzuholen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Diese ist innerhalb von vier Wochen – vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet – bei der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig. Die Aufnahme wird im amtlichen Organ des Sportbundes Pfalz veröffentlicht.

NEU

Ziffer 3

Fachverbände können aufgenommen werden, wenn diese bzw. ihre Untergliederungen **mindestens drei Mitgliedsvereine** im Sportbund Pfalz haben. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, deren Höhe vom Hauptausschuss festgesetzt wird. Landesfachverbände müssen vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund erworben haben.

Ziffer 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Vor der Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Fachverbände einzuholen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Diese ist innerhalb von vier Wochen – vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet – bei der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig. Die Aufnahme wird im amtlichen Organ **»pfalzsport«** des Sportbundes Pfalz veröffentlicht.

Erläuterungen:

zu Ziffer 3: Mindestanzahl an Mitgliedsvereinen der Fachverbände wird auf mindestens drei festgelegt, um eine breitere Basis der Fachsportart sicherzustellen.

zu Ziffer 5: Redaktioneller Zusatz: Name des amtlichen Organs.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

ALT

Ziffer 3

Die Mitglieder sind verpflichtet: (...)

- Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Eine Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
 - den Bezug amtlichen Schrifttums, das für sie oder ihre Mitarbeiter bestimmt ist, sicherzustellen.
- (...)

NEU

Ziffer 3

Die Mitglieder sind verpflichtet: (...)

- Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Eine Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
 - **dem Verband ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Sportbund Pfalz die Beträge oder Umlagen im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedsorganisationen erhebt.**
 - den Bezug amtlichen Schrifttums, das für sie oder ihre Mitarbeiter bestimmt ist, sicherzustellen.
- (...)

Erläuterung:

SEPA-Lastschriftverfahren: Eine Neu-Mitgliedschaft ist seit einigen Jahren nur noch mit dem SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Eine verbindliche Umstellung wird mit Satzungsänderung auch von »Alt-Vereinen« erforderlich, um Verwaltungsabläufe zu verringern.

§ 6 Mitgliederversammlung

ALT

Ziffer 8

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher im Organ des Sportbundes Pfalz und an die nach § 4, Ziffer 3 anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle durch das Präsidium auf vier Wochen verkürzt werden.

Ziffer 9

Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:

- Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- (...)

NEU

Ziffer 8

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher **im amtlichen Organ »pfalzsport«** des Sportbundes Pfalz und an die nach § 4, Ziffer 3 anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle durch das Präsidium auf vier Wochen verkürzt werden.

Ziffer 9

Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:

- Wahl des Präsidiums und der **Kassenprüfer**
- (...)

Erläuterungen:

zu Ziffer 8: Redaktioneller Zusatz: Name des amtlichen Organs.

zu Ziffer 9: Redaktionelle Änderung, da unter § 12 von Kassenprüfung und Kassenprüfer gesprochen wird.

§ 7 Der Hauptausschuss

ALT

Ziffer 4

Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist. Die Hauptausschusssitzung kann alternativ als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Hauptausschusssitzung in elektronischer Form ausgeübt. Sofern mindestens 50 % Hauptausschussmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse außerhalb von Hauptausschusssitzungen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Entscheidung, ob die Hauptausschusssitzung in Präsenzform oder als virtuelle Sitzung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

NEU

Ziffer 4

Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist. Die Hauptausschusssitzung kann alternativ als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Hauptausschusssitzung in elektronischer Form ausgeübt. **Sofern mindestens 50 % Hauptausschussmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse außerhalb von Hauptausschusssitzungen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.** Die Entscheidung, ob die Hauptausschusssitzung in Präsenzform oder als virtuelle Sitzung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

§ 7 Der Hauptausschuss

ALT

Ziffer 5

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachverbände; (...)

NEU

Ziffer 5

Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich mindestens 50 % der stimmberechtigten Hauptausschussmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Den stimmberechtigten Hauptausschussmitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme in Textform zu setzen, die einen Zeitraum von einer Woche nicht unterschreiten und von zwei Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Präsidenten maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Ziffer 6

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachverbände; (...)

§ 8 Das Präsidium

ALT

Ziffer 7

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form oder in Kombination von beiden Veranstaltungsformaten durchgeführt werden. Sofern alle Präsidiumsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums außerhalb von Präsidiumssitzungen im Umlaufverfahren in Textform, mündlich oder per Telefon gefasst werden.

NEU

Ziffer 7

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form oder in Kombination von beiden Veranstaltungsformaten durchgeführt werden. **Sofern alle Präsidiumsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums außerhalb von Präsidiumssitzungen im Umlaufverfahren in Textform, mündlich oder per Telefon gefasst werden.**

Ziffer 8

Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich mindestens 50 % der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Den Präsidiumsmitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme in Textform zu setzen, die einen Zeitraum von einer Woche nicht unterschreiten und von zwei Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Präsidenten maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Ziffer 9

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (...)

Ziffer 8

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (...)

§ 11 Geschäftsführung

ALT

Ziffer 2

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Kostenersparnis ist beim Sportbund Pfalz eine zentrale Kassenstelle eingerichtet.

NEU

Entfällt

Erläuterung:

2022 beschloss die Mitgliederversammlung die Streichung des Punktes § 2 Zweck und Aufgaben, Ziffer 4 d): die Führung der zentralen Kassengeschäfte. Insofern hätte auch der Punkt § 11 Geschäftsführung, Ziffer 2 entfallen müssen.